



Schreibhilfe für den Schiedsmann — ja oder nein?

Von Schiedsmann Wilhelm Herkenrath, 2. BdsVors. des BDS, Duisburg

Mit seinem Aufsatz „Die Hinzuziehung von Schreibhilfen durch den Schiedsmann“ in der SchsZtg 1977 S. 171 spricht Buchberger ein Thema an, das nahezu wohl bei jedem Seminar anklingt, dort aber von allen Schulungsleitern mit einem klaren „Nein“ beantwortet wird.

Sowohl den erfahrenen als aber auch den neu im Amt tätigen Schm. muss es daher verwundern, wenn eine solche Meinung in der SchsZtg veröffentlicht wird, die Beantwortung jedoch offen bleibt. Der Vermerk der Schriftleitung „... diese Ansicht wird sicher nicht unwidersprochen bleiben; der BDS teilt sie nicht...“, ist für die Kollegenschaft nicht ausreichend. Für sinnvoller hätte ich es gehalten, wenn ein Volljurist entweder gleich selbst eine Begründung für das „Nein“ gegeben oder einer unserer Schulungsleiter alsbald geantwortet hätte. Jedenfalls sollte ein solcher Dialog Zug um Zug gehen. Vielleicht lernen wir aus solchen Mängeln, denn das „Pro“ und „Kontra“ dürfte für unsere SchsZtg nur werbend sein. Wenn ich es nun wage, für die Kollegenschaft eine Antwort zu geben, so ist das nur eine untergeordnete, denn ich bin Gleicher unter Gleichen, sprich: Schiedsmann vor Ort. Meine Aufgabe im BDS begründet kein gewichtigeres Wort.

Buchberger ist nun der Meinung, dass die von Schulungsleiter Weber vorgetragene Begründung zu dem Thema über die Zulässigkeit der Zuziehung einer Schreibkraft zur Sühneverhandlung (SchsZtg 1970 S. 148) nicht stichhaltig sei und versucht, seine Meinung durch eine Bemerkung von Hartung aus dem antiquierten Handbuch zu erhärten. Für sein „Ja“ bringt er die Beispiele der Gerichtsvollzieher und Notare. Ich glaube, daß doch das Amt des Schs. nicht mit der beruflichen Dienststellung eines Gerichtsvollziehers oder der eines Notars verglichen werden kann. Der Schm. als eine „Ein-Mann-Behörde“ ist völlig auf sich allein gestellt. Bei den Gerichtsvollziehern und den Notaren ist es aber anders. Sie können nicht nur, sie müssen Hilfspersonen anstellen, wenn sie überleben wollen. Sie richten sich Büroräume ein. Ihre Mitarbeiter stehen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Der auf dem „Vorposten der Justiz“ tätige Schm. hat nach der SchO/SchG sein Amt gewissenhaft zu führen, und es ist ihm nicht erlaubt, fremde Personen zur Sühneverhandlung zuzulassen. Die Sühneverhandlung ist nicht öffentlich. Es dürfen außer den Parteien (bzw. gesetzlichen Vertretern) nur Beistände, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher gegebenenfalls anwesend sein.

Nehmen wir und die SchO/SchG zur Hand: Für die Sühneverhandlung ist ein Schm. zu bestellen; die Amtszeit beträgt 5 Jahre; der Schm. ist ehrenamtlich tätig; die Dienstaufsicht führt die Justiz; für den Verhinderungsfall ist die Vertretung geregelt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Im einzelnen ist dann genau festgelegt, dass der Schm. den Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins anzunehmen hat; er hat die Parteien zu laden; er muss nach pflichtgemäßem Ermessen bei Nichterscheinen ein Ordnungsgeld festsetzen; er hat die Sühneverhandlung zu führen; er hat nach einer erfolgreichen Verhandlung den Vergleich zu protokollieren; die Parteien und der Schm. müssen den Vergleich unterschreiben; bei einer erfolglosen Sühneverhandlung in Strafsachen muss der Schm. einen Vermerk in das Protokollbuch aufnehmen und dem Antragsteller darüber eine Bescheinigung erstellen. Der Schm. ist gehalten seine amtlichen Bücher (Protokollbuch, Terminkalender und Kassenbuch) sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Es heißt also in allen SchO/SchG immer wieder: „.... der Schiedsmann.... “

Wenn es nun so in rechtsverbindlichen Vorschriften klar ausgedrückt ist, kann doch nicht der Umkehrschluss gezogen werden, es sei nirgendwo verboten, eine Schreibhilfe zu beschäftigen. In seinem Kommentar schreibt unser Seminarleiter Gain: „Unzulässig ist dagegen die Zuziehung einer Schreibhilfe zum Abfassen des Protokolls. Der Schm. muss vielmehr seine Protokolle selbst schreiben. Wenn er am Schreiben verhindert sein sollte, z.B. infolge einer Handverletzung, muss er die Sache entweder ruhen lassen, oder – wenn das nicht tunlich sein sollte — an seinen Stellvertreter abgeben. Der Stellvertreter kann allerdings auch als Schreibhilfe tätig werden, weil er ja ebenfalls zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist.“ Der Schm. von der bürgerschaftlichen Vertretung der Gemeinde gewählt und vom aufsichtführenden Richter in dem Amt bestätigt, ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Schon allein deshalb kann er seine ihm übertragene Aufgabe nicht delegieren. Das Argument, wenn der Schm. noch beruflich tätig ist und ein Antragsteller in seiner Wohnung vorstellig wird, werde dieser ja auch dann von der Ehefrau oder einem sonstigen Familienmitglied betreut, es werde hier also schon eine „Hilfe“ tätig, überzeugt nicht. Wie sehr kann ich insoweit aus eigener Erfahrung sprechen! Meine Frau würde nie und nimmer sich in der Sache einlassen. Wohl erlaubt sie sich zu fragen, wo denn der Beschuldigte wohne. Denn wie oft werden Klienten von der Polizei zu und geschickt, obwohl wir gar nicht örtlich zuständig sind. Diese Mithilfe halte ich für sehr sinnvoll, denn wir ersparen dadurch den Mitbürgern unnötige Wege. Das alles hat aber nichts mit der direkten Schiedsmannstätigkeit zu tun. Die beginnt doch erst mit dem Vortrag des Sachverhaltes und der Entgegennahme des Sühneantrages.

Die Amtsverschwiegenheit wird verletzt, wenn der Schm. eine Schreibhilfe einsetzt, denn er kann die geforderte Verschwiegenheit nicht garantieren. Es besteht kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis wie z. B. bei der Schreibkraft des Gerichtsvollziehers oder Notars. Mit Weber bin ich der Meinung, dass diese Verschwiegenheitsverletzung strafrechtliche Folgen haben kann. Der § 353b StGB lautet: „(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als 1. Amtsträger, anvertraut worden oder

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3)”

Der Schm. ist also nicht befugt, eine andere Person als seinen Stellvertreter als Schreibhilfe bzw. als Protokollführer zur Sühneverhandlung zuzulassen.